

BGH, Beschluss vom 21.02.2001, Az. 3 StR 244/00

Vorinstanz: BayObLG, Az. 6 St 1/99 (Urt. v. 15.12.1999)

Auszug

Gründe:

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat den Angeklagten wegen Völkermordes in Tateinheit mit Mord in sechs Fällen, sachlich zusammentreffend mit unerlaubter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine halbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er das Verfahren beanstandet und die Sachrüge erhebt. Das Rechtsmittel führt zu einer Abänderung des Schuldspruchs, im übrigen hat es keinen Erfolg.

...

2. Die Sachrüge führt zu einer Abänderung des Schuldspruchs, da das Bayerische Oberste Landesgericht eine eigene, für die täterschaftliche Begehung des § 220 a Abs. 1 StGB erforderliche Völkermordabsicht des Angeklagten nicht festgestellt hat. Im übrigen ist auch die Sachrüge unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

a) Das Bayerische Oberste Landesgericht ist insbesondere zutreffend davon ausgegangen, daß die serbische Führung zur Durchsetzung ihrer Kriegsziele, nämlich der Eroberung und Sicherung der von den Serben beanspruchten Gebiete von Bosnien-Herzegowina, ab April 1992 damit begonnen hatte, diese Gebiete mit kriegerischen Mitteln zu erobern und anschließend ethnisch zu säubern. Durch Hinrichtungen, Folter, Vergewaltigungen und Inhaftierungen wurde insbesondere die muslimische Bevölkerung terrorisiert, um diese auszurotten oder zu vertreiben, wobei in den einzelnen Regionen von den Militärs und örtlichen Polizeikräften nach einem immer wiederkehrenden Muster verfahren wurde. So auch ab dem 11. Juni 1992 im Bezirk Kotor Varos und insbesondere auch in der Ortsgemeinschaft V. , in der der Angeklagte mit der serbischen Machtübernahme Leiter der örtlichen Polizeistation wurde. In Kotor Varos wurden Gefangenenlager eingerichtet, in denen die Inhaftierten unter unmenschlichen Bedingungen hausen mußten, gequält und geschlagen wurden. Außerhalb der Lager wurden wahllos muslimische Männer erschossen, muslimische Dörfer und Siedlungen zerstört, u.a. wurden drei zur Ortsgemeinschaft V. gehörende Dörfer niedergebrannt, um ein weiteres Verbleiben und eine spätere Wiederkehr unmöglich zu machen; Moscheen wurden angezündet oder gesprengt und immer wieder die Wohnhäuser der muslimischen Bevölkerung durchsucht, Frauen vergewaltigt, die Bewohner geschlagen und ihres Eigentums beraubt. Aus den getroffenen Feststellungen, vor allem aus der Systematik, mit der den muslimischen Bewohnern in den serbisch beanspruchten Gebieten die Existenzgrundlage zerstört wurde, hat das Bayerische Oberste Landesgericht fehlerfrei seine Überzeugung abgeleitet, daß die politische und militärische Führung der Serben - gemeint sind ersichtlich, neben Karadzic und Mladic, die jeweiligen regionalen Repräsentanten und Führungspersonen der Serbischen Demokratischen Partei (SDS) und der großserbischen Bewegung - die Absicht hatte, in den jeweiligen Gebieten die Volksgruppe der Muslime als solche planmäßig ganz oder teilweise zu zerstören (vgl. UA S. 72 f., 109). Damit ist ein von den serbischen Führern mit Hilfe der bosnisch-serbischen Armee und anderer bewaffneter Kräfte

begangener Völkermord gemäß § 220 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB sowohl hinsichtlich der objektiven als auch der subjektiven Voraussetzungen ausreichend belegt.

b) Demgegenüber hält die Annahme des Bayerischen Obersten Landesgerichts rechtlicher Prüfung nicht stand, auch der Angeklagte habe selbst, und zwar als Täter, einen Völkermord begangen, weil er am 25. Juni 1992 den Befehl zur Erschießung von sechs muslimischen Bewohnern in V. gegeben und bei der Tötung selbst mitgewirkt hatte; als tatbestandliche Handlungen hat das Bayerische Oberste Landesgericht ferner den Umstand angesehen, daß der Angeklagte als örtlicher Polizeichef maßgeblich an der Vertreibung muslimischer Frauen aus V. und D. am 25. Juni 1992 und am 14. August 1992 mitgewirkt hatte.

Bedenken in bezug auf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 220 a Abs. 1 Nr. 3 StGB bestehen insofern, als die bloße Vertreibung der Muslime aus ihren Häusern und ihrem Heimatort für sich genommen noch keine unter § 220 a Abs. 1 Nr. 3 StGB fallende Völkermordhandlung darstellt. Die Voraussetzung dieser Tatbestandsalternative - Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen - werden vielmehr erst durch die Gesamtheit der gegen die muslimische Bevölkerung gerichteten Terror- und Vernichtungsmaßnahmen erreicht (vgl. BGHSt 45, 64, 81 f.). Derartige Gesamtumstände sind in dem Urteil jedoch, auch für den Bezirk Kotor Varos und die Ortsgemeinschaft V. , in ausreichendem Maße fest- und dargestellt, so daß die mißverständliche Wendung in der rechtlichen Würdigung, der Angeklagte habe durch seine Mitwirkung an den Vertreibungen der Muslime diese unter Lebensbedingungen gestellt, die geeignet waren, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (UA S. 164), nicht die Besorgnis begründet, das Bayerische Oberste Landesgericht könnte von einem unzutreffenden objektiven Begriff des Völkermordes i.S.d. § 220 a Abs. 1 Nr. 3 StGB ausgegangen sein. Es hat aber die rechtlichen Voraussetzungen der Völkermordabsicht als subjektiv gefaßtes Merkmal des Schuld tatbestandes für die Person des Angeklagten nicht eindeutig festgestellt. Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, erhalten die unter § 220 a Abs. 1 StGB fallenden objektiven Tat handlungen ihren besonderen Unrechtsgehalt als Völkermord erst durch die von § 220 a Abs. 1 StGB vorausgesetzte Absicht, eine von dieser Vorschrift geschützte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (BGHSt 45, 64, 86), wobei das erstrebte Ziel, die völlige oder wenigstens teilweise Zerstörung der Gruppe, nicht erreicht zu werden braucht. Dieses Ziel muß aber durch die entsprechende Täterabsicht im Subjektiven gleichsam als überschießende Innentendenz vorweg erfaßt werden (vgl. das Senatsurteil vom 21. Februar 2001 3 StR 372/00). Diese den Tatbestand des Völkermordes erst begründende Absicht setzt voraus, daß es dem Täter im Sinne eines zielgerichteten Wollens auf die Zerstörung der von § 220 a StGB geschützten Gruppe ankommt. Eine solche Absicht hat das Oberlandesgericht für den Angeklagten nicht festgestellt bzw. nicht dargelegt. Es hat lediglich einen für § 220 a StGB nicht ausreichenden direkten Vorsatz festgestellt, indem es dargelegt hat, der Angeklagte habe gewußt, daß die unter dem Kommando der beteiligten überörtlichen Militärverbände ausgeführte Aktion am 25. Juni 1992 sowohl der physischen Vernichtung eines Teils der bosnisch-muslimischen Bevölkerungsgruppe als auch der endgültigen Vertreibung der verbleibenden Muslime im Rahmen einer ethnischen Säuberung diene, und daß die unter seiner Befehlsgewalt daran mitwirkenden Angehörigen von Polizei und Territorialverteidigung maßgeblich hierzu beitrugen, und daß der Angeklagte beides, die ethnische Säuberung und die maßgebliche Mitwirkung seiner Leute daran, auch gewollt habe (UA S. 41). Zwar hat es auch festgestellt, daß es dem Angeklagten bei der von ihm geleiteten Erschießung klar war, daß diese Tötungshandlungen Teil der ethnischen Säuberung V. s waren und die Männer nur deshalb sterben mußten, weil sie Muslime waren (UA S. 41 f.) und er wußte, daß es sich um „ethnische Säuberungen“ handelte mit dem Ziel, die dort lebende muslimische Bevölkerung zu zerstören (UA S. 47). Aber auch mit diesen Erwägungen ist lediglich ein direkter Vorsatz dargetan, bei dem es dem Täter nicht auf einen bestimmten Erfolg ankommen muß. Zwar ist das Bayerische Oberste Landesgericht ersichtlich davon ausge-

gangen, daß es den subjektiven Voraussetzungen des § 220 a Abs. 1 StGB damit genügt habe. Hierfür sprechen die Wendungen in der rechtlichen Würdigung, mit denen es die seiner Auffassung nach maßgeblichen Beweggründe des Angeklagten gekennzeichnet hat, nämlich eine durch ihr Volkstum und ihre Religion geprägte Personengruppe zu zerstören und einzelne ihrer Mitglieder zu töten, nur weil sie seiner politischen Vorstellung eines exklusiven serbischen Nationalstaates im Wege standen (UA S. 166). Indessen sind die übrigen Urteilsfeststellungen mit diesen Formulierungen und deren möglicher Deutung als Beleg für eine Völkermordabsicht des Angeklagten nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen.

c) Die zu den Ereignissen vom 25. Juni 1992 und zum 14. August 1992 getroffenen Feststellungen und die übrigen Urteilsausführungen, einschließlich der Wertungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts zur subjektiven Seite der dem Angeklagten angelasteten Straftaten, tragen jedoch die rechtliche Wertung, daß der Angeklagte durch sein Mitwirken an den genannten Ereignissen Beihilfe zu dem von den serbischen Führern veranlaßten und mit Hilfe der Militärs und den örtlichen Polizeikräften ausgeführten Völkermord geleistet hat. Die erforderlichen objektiven und subjektiven Voraussetzungen hat das Bayerische Oberste Landesgericht zweifelsfrei festgestellt (vgl. UA S. 41 f., 162, 165 f.), da es für die Beihilfe zum Völkermord genügt, daß der oder die Haupttäter die tatbestandlich vorausgesetzte Absicht hatten und der Gehilfe dies weiß (vgl. Senatsurteil vom 21. Februar 2001 - 3 StR 372/00). Der Senat hat den Schuldspruch deshalb selbst geändert (§ 354 Abs. 1 StPO). § 265 StPO steht dem nicht entgegen, da bereits der Haftbefehl vom 19. August 1998 von Beihilfe zum Völkermord in Tateinheit u.a. mit dem abgeurteilten Mord aus niedrigen Beweggründen in sechs Fällen ausgegangen war; ferner hat der Senat den Angeklagten und seinen Verteidiger mit Schreiben vom 9. Februar 2001 auf die mögliche Schuldspruchänderung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Strafausspruchs hingewiesen.

3. Die Verurteilung wegen tateinheitlich mit der Beteiligung am Völkermord begangenen Mordes in sechs Fällen, begegnet weder für sich genommen, noch im Zusammenhang mit dem zum Völkermord geänderten Schuldspruch rechtlichen Bedenken. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat es aufgrund fehlerfreier Beweiswürdigung als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte den Befehl zur Erschießung der sechs muslimischen Männer am 25. Juni 1992 erteilt und sich eigenhändig an der Tötung beteiligt hat. Zum Vorsatz des Angeklagten hat es in diesem Zusammenhang festgestellt, ihm sei klar gewesen, daß diese vorsätzliche Tötung Teil der ethnischen Säuberung v. s war und die Männer nur deshalb sterben mußten, weil sie Muslime waren (UA S. 41 f.). Diese Feststellungen belegen zwar, auch im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen, der Angeklagte habe gewollt, daß der Tod der sechs muslimischen Männer auch der Einschüchterung und Demoralisierung der übrigen nicht serbischen Bevölkerung diene und diese zur Ausreise veranlaßte, kein Handeln in Völkermordabsicht, sie tragen jedoch die tatrichterliche Wertung als niedrige Beweggründe i.S.d. § 211 StGB. Denn diese Einstellung des Angeklagten zu dem von ihm befohlenen Tod der sechs Muslime steht nach allgemein sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und erscheint deshalb als besonders verachtenswert. Die Würdigung, der Angeklagte habe den Mord als Täter begangen, steht auch nicht im Widerspruch zu der Annahme, der Angeklagte habe durch diese Tötungshandlung lediglich Beihilfe zum Völkermord begangen. Die Verurteilung wegen täterschaftlich begangenen Völkermordes scheidet allein an der nicht festgestellten, die Täterschaft erst begründenden eigenen Völkermordabsicht und nicht etwa an einer fehlenden Tatherrschaft des Angeklagten, die für das Tötungsgeschehen als solches zweifelsfrei belegt ist.

4. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Aburteilung dieser als eine Tat zu wertenden Morde an sechs Muslimen ergibt sich zwar nicht mehr ohne weiteres aus der sog. Annexkompetenz des § 6 Nr. 1 StGB für vorsätzliche Tötungen, die zugleich eine gemäß § 220 a Abs. 1 Nr. 1 StGB tatbestandliche Völkermordhandlung darstellen. Sie folgt jedoch zumindest aus § 6 Nr. 9

StGB. Wie der Senat in seinem Urteil vom 21. Februar 2001 - 3 StR 372/00 - ausgesprochen hat, sind deutsche Gerichte für die Verfolgung auch solcher Straftaten zuständig, die zwar nicht die Voraussetzungen eines Völkermordes erfüllen, aber als schwere Verstöße i.S.d. Art. 146, 147 der IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. August 1949 zu werten sind. Daß die vorsätzliche Tötung der sechs Muslime am 25. Juni 1992 einen solchen schweren Verstoß gegen die IV. Genfer Konvention darstellt, bedarf keiner näheren Begründung.

5. Die Abänderung des Schuldspruchs führt nicht zur Aufhebung des Strafausspruchs. § 211 StGB sieht ebenso wie § 220 a Abs. 1 StGB lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Strafe vor, eine Strafraumenverschiebung gemäß § 27 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB kommt in bezug auf § 211 StGB nicht in Betracht. Danach war auch nach Abänderung des Schuldspruchs durch den - 13 - Senat auf eine lebenslange Freiheitsstrafe, und zwar nicht nur wegen Mordes in Tateinheit mit Beihilfe zum Völkermord zu erkennen, sondern auch als Gesamtstrafe, die sich aus der lebenslangen Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe und der Einzelstrafe von einem Jahr wegen unerlaubter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine halbautomatische Selbstladekurzwaffe nach dem Gesetz zwingend (§ 54 Abs. 1 Satz 1 StGB) ergibt. Da schon das Bayerische Oberste Landesgericht von der Feststellung der besonderen Schuldschwere (§ 57 b StGB) abgesehen hat, hat der Senat lediglich zur Klarstellung den Strafausspruch neu gefaßt.